

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 27. September 1961	JNr. 67
Tag	Inhalt	Seite
8.9.61	Verordnung über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft	449
15.9.61	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen.....	452
29. 8.61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen Materialvorräte —	452
31.8. 61	Anordnung Nr. 5 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.....	453
5.9.61	Brandschutzanordnung Nr. 6. — Lagerung fester Brennstoffe —	454
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	456

Verordnung
über die Kontrolle der Lohnfonds in der volks-
eigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft
Vom 8. September 1961

Im Produktionsaufgebot für die Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und für den Abschluß eines Friedens Vertrages haben die Werktätigen unserer Republik die Initiative ergriffen und aufgerufen, in den Betrieben die Plandisziplin zu erhöhen, die Betriebspläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Maßnahmen einzuleiten, die die Produktion gegen alle Störversuche sichert.

Die Werktätigen schaffen die Voraussetzungen, daß die Arbeitsproduktivität schneller steigt als der Lohn, da damit die Grundlage zur ständigen Verbesserung ihrer Lebenslage gegeben ist

Dazu ist es notwendig, produktivitätssteigernde Arbeitsmethoden unter Ausnutzung der neuen Technik anzuwenden, die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin zu festigen und das ökonomische Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung durchzusetzen. Das erfordert eine umfassende Kontrolle über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und die Einhaltung und Verwendung der Lohnfonds in den Betrieben.

Es wird deshalb verordnet:

§1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Lohnfondskontrolle in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

(2) Die Lohnfondskontrolle in den Haushaltsorganisationen regelt der Minister der Finanzen nach den Grundsätzen dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Quartalsplanung des Haushalts.

Grundsätze

§ 2

Die Kontrolle über die Einhaltung der Lohnfonds und ihrer Verwendung ist Bestandteil der komplexen Plankontrolle.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die geplanten Lohnfonds eingehalten werden und die Entlohnung entsprechend der Leistung erfolgt. Sie haben eine ständige Kontrolle über die Einhaltung der Lohnfonds und des Durchschnittslohnes sowie über die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn zu organisieren und über deren Ergebnis vor den Leitungs- und Kontrollorganen sowie gegenüber der Ständigen Produktionsberatung zu berichten.

(2) Die Leiter der Betriebe haben dafür zu sorgen, daß arbeitsökonomische Maßnahmen ausgearbeitet werden, durch die die Wirksamkeit des Lohnes auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität erhöht wird.

§4

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Hauptdirektoren der WB haben die Einhaltung der Lohnfonds und des Durchschnittslohnes sowie die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn bei den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches zu kontrollieren und die Ausarbeitung von Lohnanalysen und Durchführung der arbeitsökonomischen Maßnahmen zu sichern.

§5

Die Banken kontrollieren im Rahmen ihrer komplexen ökonomischen Kontrolle die Einhaltung und die sparsame Verwendung der Lohnfonds der Betriebe.